

Geschäftsordnung des Landes Ringer Verbandes Sachsen-Anhalt

§ 1 Ermächtigungsgrundlagen

1. Das Präsidium des Landesringerverbandes erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Beschluss des Präsidiums ergänzt oder geändert werden.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Sitzungen und Tagungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzu gezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Personen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Präsidium

1. Das Präsidium leitet den LRV zwischen den Mitgliederversammlungen auf der Grundlage von Beratungen und Beschlussfassungen.
2. Die Beschlüsse werden durch die Präsidiumsmitglieder vorbereitet und im Allgemeinen nach der Behandlung schriftlicher Vorlagen gefasst. Vorlagen zur Behandlung und Beschlussfassung im Präsidium des LRV können alle Präsidiumsmitglieder sowie die Vorsitzenden/Geschäftsführer/Abteilungsleiter der Vereine über den Präsidenten einreichen. Die Vorlage muss jedem Präsidiumsmitglied mindestens eine Woche vor der entsprechenden Präsidiumsberatung bekanntgegeben sein.
3. In der Regel berät das Präsidium im Rhythmus von 12 Wochen .
4. Das Präsidium berät und beschließt über grundlegende Fragen der Verbandsentwicklung. Insbesondere sind das :
 - Vertretung des Verbandes nach innen und nach außen ,
 - Erarbeiten des Gesamthaushaltes des LRV unter Bewahrung und Vermehrung seines Eigentums und seiner finanziellen Mittel ,
 - Durchsetzung der Ziele und Aufgaben des Verbandes ,
 - Wahrung der Interessen der Verbandsmitglieder ,
 - Entwicklungskonzeption vor allem auf sportlichem Gebiet ,
 - die Öffentlichkeitsarbeit .

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Präsidiums richtet sich nach den §§ 15 und 17 der Satzung.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung, Sitzungen und Tagungen werden vom Präsidenten (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelpersonen auf Zeit oder auf die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung, möglichst durch schriftliche Vorlagen, gewährleisten.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung.
2. Jeder nach Satzung und Ordnungen berechnete Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen. Er darf nicht mitwirken und muss den Versammlungsraum verlassen, bei Entscheidungen, die ihn in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Wortmeldungen das Wort ergreifen.

§ 7 Anträge

1. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Geschäftsordnung oder - mangels einer Bestimmung - durch den Versammlungsleiter bestimmt.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder sich erst aus der Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 9 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
4. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
7. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß niedergeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen bei der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 11 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Tagungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung der Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von 4 Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Präsidiums in Abschrift zuzustellen. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung des darauffolgenden Kalenderjahres bestätigt und angenommen.
3. Die Protokolle der Sitzungen und Tagungen sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von 4 Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Präsidiums in Abschrift zuzustellen.
4. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

5. Beschlüsse der Gremien gelten im Sinne der Satzung als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang von Mitgliedern des Präsidiums schriftlich beim Versammlungsleiter Einspruch erhoben wird. Über die endgültige Billigung oder Aufhebung des Beschlusses entscheidet das Präsidium auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung.

§ 12 Aufgaben des Präsidium

1. Das Verbandspräsidium setzt sich zusammen aus:
 1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Schatzmeister
 4. Sportreferent
 5. Kampfrichterreferent
 6. Rechtsreferent
 7. Jugendwart
 8. Startausweisreferent
 9. Frauenreferent
 10. Geschäftsführer
2. Der Präsident vertritt den LRV nach innen und außen. Er beruft die Mitgliederversammlung des Verbandes und die Präsidiumsberatungen ein und leitet sie. Unabhängig davon kann er sich in Sach- und Fachfragen durch andere Präsidiumsmitglieder vertreten lassen.
3. Das Verbandspräsidium führt die Geschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Es überwacht die Geschäftsführung aller Verbandsorgane, erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht und legt die Haushaltspläne vor.
4. Jedes Präsidiumsmitglied nimmt seinen Aufgabenbereich in eigener Verantwortung wahr und erstattet dem Präsidium und der Mitgliederversammlung über die geleistete Tätigkeit Bericht.
5. Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann das Verbandspräsidium Ausschüsse bestellen. Die Ausschüsse haben dem Präsidium Bericht zu erstatten.
6. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Vereine bzw. Abteilungen teilzunehmen.
7. Das Verbandspräsidium berät die Haushaltspläne, beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß Satzung, legt das Sport- und Lehrprogramm fest und wird vom Verbandspräsidenten zur Beratung wichtiger Verbandsangelegenheiten hinzugezogen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung wurde durch das Präsidium am 11. Januar 2013 beschlossen. Sie tritt am 01. Februar 2013 in Kraft